

RICHTLINIEN

für Kindergartengebäude nach den pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen in NÖ (§ 11 Abs.1 KDG-Gesetz 2006)

I

Allgemein

Zur Beurteilung eines Kindergartenbauvorhabens im Hinblick auf die Plangenehmigung durch die NÖ Landesregierung und die Förderwürdigkeit durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds werden die folgenden pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse für Kindergärten herangezogen.

II

Planung und Bauvorbereitung

Art der Ausschreibungsgestaltung für Bau- / Dienstleistungsaufträge
Ausschreibungen sollen bei Bauaufträgen grundsätzlich gewerkeweise erfolgen, bei Dienstleistungsaufträgen zumindest weitgehend gewerkeweise.

Begründete Ausnahmen sind zulässig z.B. bei:

- Kleinmaßnahmen
- Spezialbaumaßnahmen mit besonderer Komplexität, Haftung, Gefahrenpotential, Sicherheitsaspekt udgl.
- Baumaßnahmen, die in hohem Maße einem einzelnen Gewerbe zuzurechnen sind.

Bei derartigen Ausnahmen ist durch geeignete Vergabe- bzw. Vertragsmodelle eine Mitgestaltungsmöglichkeit des Auftraggebers (Förderempfänger) sicherzustellen.

Einem eventuellen Generalunternehmer ist vertraglich vorzuschreiben, seine Subunternehmer durch geeignete Ausschreibungsverfahren (z.B. gemäß ÖNORM A 2050) auszuschreiben.

Weiters sind eine gewisse Anzahl von bewährten Firmen durch den Auftraggeber für Vergabeverfahren des Generalunternehmers vorzuschlagen.

III

Bauausführung und Ausstattung

Folgende gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten:

NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl 5060	
NÖ Bauordnung , LGBl 1/2015	
NÖ Bautechnikverordnung, LGBl 4/2015	
NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl 2015	
NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003, LGBl 2015/1-2	
Verordnung EG 852/2004 über Lebensmittelhygiene, insbesondere Leitlinien für Einzelhandelsunternehmen und Leitlinien für Großküchen	
ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen
ÖNORM A 1640	Möbel für Kinder in Kindergärten
ÖNORM B 2607	Spielplätze – Planungsrichtlinien
ÖNORM EN 1176-1	Spielplatzgeräte – Allgemeine Anforderung und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1176-2	Spielplatzgeräte – Schaukeln
ÖNORM EN 1176-3	Spielplatzgeräte – Rutschen
ÖNORM EN 1176-6	Spielplatzgeräte – Wippgeräte
ÖNORM EN 1176-7	Spielplatzgeräte – Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
ÖNORM EN 1177	Stoßdämpfende Spielplatzböden
ÖNORM EN 12464-1	Licht und Beleuchtung (Tabelle 5.35)
ÖNORM A 3800-1	Brandverhalten von Materialien
ÖNORM B 8115-3	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Raumakustik
ÖNORM Z 1020	Erste Hilfe Kasten
ÖNORM B 5411	Montagehöhe von sanitären Einrichtungsgegenständen

a.) Mindestausmaß der geforderten Räume:

1. Gruppen- und Bewegungsraum:
60 m²
2. Garderobe für Kinder:
Bemessung:
 - Banklänge je Kind: 40 cm
 - Banktiefe: 30 cm
 - Durchgangsbreite zwischen gegenüberliegenden Bänken: 1,50 m
3. Sanitäranlage für Kinder : 13 m²
4. Abstellräume:
zum Gruppenraum und für Reinigungsgeräte: 5 m²,
zum Bewegungsraum und für Gartengeräte: 10 m²
5. Teeküche:
Hinweis: Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und

Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen;

- *Speisenverteilende und Speisenregenerierende Einrichtungen: 15 m²*
- *Speisenzubereitende Einrichtungen:*
In diesem Fall ist eine Stellungnahme der Abteilung Lebensmittelhygiene einzuholen
(Bei Fragen hinsichtlich Lebensmittelhygiene: *siehe <http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Konsumentenschutz/Lebensmittelkontrolle-fuer-Betriebe.html>*).

6. Leiterinnenkanzlei (Leiterkanzlei): 10 m²

7. Personalaufenthaltsraum:

Gemäß § 36 Abs. 3 Z.4 Arbeitsstättenverordnung 1998 ist dafür zu sorgen, dass für jede/n gleichzeitig auf den Raum angewiesene/n Arbeitnehmer/in eine freie Bodenfläche von mindestens 1 m² vorhanden ist;
der Raum ist jedoch mindestens 10 m² groß auszuführen.

b.) Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

1. 2. Bewegungsraum ab der 5. Gruppe (mind. 60 m²)
2. Multifunktionalraum (mind. 15 m²)
3. Rückzugsbereich zum Gruppenraum (mind. je 10 m²)
4. Windfang (mind. 10 m²)
5. 2. Erwachsenen-WC ab der 5. Gruppe
6. allgemeiner Lagerraum (mind. 10 m² pro 4 Gruppen)

c.) Gruppen- und Bewegungsraum:

1. Im **Gruppenraum** ist ein Wasseranschluss vorzusehen.
2. Hinsichtlich der Beleuchtung im **Gruppenraum** sind verschiedene Schaltkreise zu installieren.

3. Die Beleuchtungskörper im **Bewegungsraum** sind ballwurfsicher auszuführen.
4. Sämtliche Verglasungen im **Bewegungsraum** sind mit Sicherheitsglas auszuführen.
5. Aufhängevorrichtung (für Hängesessel, Schaukel, Hängematte, Seile,..) im **Bewegungsraum** ist anzubringen.
6. Schallschutz und Raumakustik sind nach der ÖNORM B 8115-3 auszuführen. **Für Gruppen- und Bewegungsräume** sind die Werte für Klassenzimmer heranzuziehen.

d.) Teeküche:

1. Eine Abwasch samt Tropfasse ist vorzusehen.
2. Zusätzlich ist ein Handwaschbecken mit berührungsloser Armatur anzuordnen.
3. Seifenspender, Desinfektionsmittelspender sowie Papierhandtuchspender sind beim Waschbecken anzuordnen.
4. Ein Geschirrspüler, welcher eine Nachspültemperatur von mind. 65°C erreicht (bei einem Gewerbegeschirrspüler mind. 80°C) ist vorzusehen.
5. Die Beleuchtungskörper sind mit einem Splitterschutz (Abdeckung) zu versehen.

e.) Sanitäranlage der Kinder:

1. Ausstattung mit 2 WC-Sitzzellen sowie 2 Waschbecken pro Gruppe.
2. Ausführung der WC-Trennwände und WC-Türen raumhoch als eigener abgeschlossener Raum; von außen **leicht** öffnenbar.
3. Kindgerechte Ausführung hinsichtlich der Höhe der Waschbecken und WC-Sitzschalen (OK = 40 cm).
Es wird empfohlen, die Waschbecken in unterschiedlicher Höhe zu montieren (OK = 55 bzw. 65 cm).
4. Ein Spiegel über jedem Waschbecken ist vorzusehen.
5. Eine Abstellfläche für Zahnputzbecher ist erforderlich.
6. Ein Papierhandtuchspender samt Auffangkorb ist anzubringen.

7. Empfohlen wird ein zusätzliches Ausgussbecken für Malzwecke.

f.) Personalgarderobe:

1. Die Personalgarderobe ist als eigener Raum auszubilden und entsprechend einzurichten (Ausstattung mit versperrbaren Unterbringungsmöglichkeiten für persönliche Wertgegenstände).

g.) Erfordernisse allgemein:

1. Pro 3 Gruppen in einer Ebene ist mindestens ein Wickelbereich vorzusehen. Bei der Standortwahl soll auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder geachtet werden (Sichtschutz).
Weitere Ausstattung: Berührungslose Armatur bei Waschbecken
2. Bei mehrgeschoßiger Bauausführung ist ein Brandschutzkonzept einer autorisierten Stelle vorzulegen.
3. Bei mehrgeschoßiger Bauausführung ist ein Aufzug oder Treppenlift dann erforderlich, wenn die Funktionsräume (Gruppenraum samt Garderobe und Kindersanitäranlage, Bewegungsraum, Teeküche, LeiterInnenkanzlei, Multifunktionsraum, Personalaufenthaltsraum) nicht erdgeschoßig in einer Ebene erreichbar sind.
4. In Abänderung zur NÖ Bautechnikverordnung, OIB RL4, Punkt 4.1.6, sind bei allen Fensterkonstruktionen im Kindergarten Drehsperren anzuordnen.
5. Sämtliche Turn- und Spielgeräte sind gemäß den entsprechenden ÖNORMEN aufzustellen, abzunehmen und jährlich überprüfen zu lassen.
Sämtliche Turn- und Spielgeräte sind an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

Hingewiesen wird auf die aktuelle Änderung von ÖNORMEN und damit verbundene spezielle Anforderung für „leicht zugängliche Geräte“ (Geräte mit Treppen; Rampen; Leitern, deren erste Sprosse bis zu 40 cm über dem Boden ist)

6. Ein Waschmaschinen-Anschluss im Kindergartengebäude ist in einem für Kinder unzugänglichen Bereich vorzusehen.
7. Bei sämtlichen Wasserentnahmestellen, welche von Kindergartenkindern benützt werden, ist die Warmwassertemperatur verbrühungssicher (max. 38 Grad C) einzustellen.
8. Der Kindergarten hat über eine Telefonverbindung sowie einen Internet-Zugang, PC und Kopierer zu verfügen.
9. Das Erwachsenen-WC ist im Bereich des Waschbeckens mit Seifenspender, Desinfektionsmittelspender sowie Papierhandtuchspender auszustatten.
Weitere Ausstattung: Berührungslose Armatur bei Waschbecken
10. Die Dusche ist mit einer beweglichen Handbrause auszuführen.
11. Raumthermostate, Warmwasserregler und sonstige Schalteinrichtungen, ausgenommen Lichtschalter sind so anzuordnen, dass der Zugriff durch Kindergartenkinder nicht möglich ist.
12. Sämtliche Steckdosen sind mit einem integrierten Berührungsschutz auszuführen.
13. **Geländer, Brüstungen** und **Einfriedungen** sind folgendermaßen auszuführen:
Die Umwehrungshöhe hat mindestens 1,25 m ab der letzten Aufstiegshilfe zu betragen; der lichte Abstand von senkrechten Sprossen hat maximal 100 mm zu betragen.
14. Bei **Raumgerüsten** gilt Punkt 13; für weitere Ausführung ist ÖNORM A 1640 Punkt 5.7.1. anzuwenden.
15. Ein wirksamer Sonnenschutz ist beim Gruppen- und Bewegungsraum (Ausnahme Fluchtweg) vorzusehen
16. Mindestens für einen Aufenthaltsraum der Kinder ist eine Verdunkelungsmöglichkeit vorzusehen.
17. Bei der Ausführung von Handläufen ist auch jeweils ein weiterer Handlauf in kindgerechter Höhe (65 cm) vorzusehen.
18. Verglasungen bei Absturzgefahr sind immer als Verbundsicherheitsglas (VSG) auszuführen.
19. Bei der Wahl des Terrassenbelages im Außenbereich ist darauf zu achten, dass keine Verletzungsgefahr besteht

beziehungsweise sich zu einem späteren Zeitpunkt ergibt (Absplitterung bei Holzdielen).

h.) **Spielplatz:**

Ausstattung:

1. Ausstattung nach dem Stand der Pädagogik für unterschiedliche Bewegungsabläufe und Bedürfnisse
Diese sind:
RUTSCHEN, KRIECHEN, KLETTERN, HANGELN, BALANCIEREN, SCHAUKELN, TASTEN, LAUFEN, MATSCHEN, VERSTECKEN
2. Ein Sandspielbereich mit einer Größe von 15 m² pro Gruppe.
3. Unterschiedliche Bereiche für Bewegungsmotorik (Befestigte Flächen/Wege für Kinderfahrzeuge, Hügel,..)
4. Sitzmöglichkeiten
5. Ausreichende Beschattung der Spielbereiche
6. Ein Wasseranschluss ist vorzusehen.
7. Der Spielplatz ist lückenlos einzufrieden.
Die Einfriedung hat ab der letzten Aufstiegshilfe 1,25 m zu betragen. Die Maschenbreite hat waagrecht gemessen max. 50 mm zu betragen. Der obere Abschluss der Einfriedung ist zur Vermeidung von Verletzungen bündig herzustellen.

Auf die Einhaltung folgender Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- ***Raumhöhe in Gruppen- und Bewegungsräumen:*** 3 m (§ 6 Abs. 1 NÖ BTV)
- ***Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken*** (§ 46 f. NÖ BO)
- ***Verglasungen in Kindergärten*** (OIB Richtlinie 4, Punkt 5)
- ***Fluchtweg:*** siehe § 11 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 sowie Abklärung mit Baubehörde
- ***Spezielle Anforderungen für leicht zugängliche Spielgeräte*** (ÖNORM EN 1176-1)